



Beratungsgegenstand:

Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten nach § 60 NKomVG unter gleichzeitiger Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG durch den Landrat

Sachbearbeitende Dienststelle:

Stabsstelle Koordination und Medienarbeit

Datum

27.09.2016

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreistag des Landkreises Uelzen (Kenntnisnahme)

Sitzungstermin

01.11.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Gemäß § 60 NKomVG werden die Kreistagsabgeordneten vom Landrat förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit ihrer Entschließung als Mitglieder des Kreistages beschränkt wird (§ 54 Abs. 1 NKomVG).

Der Landrat wird die anwesenden Kreistagsabgeordneten gemäß § 43 NKomVG über ihre Pflichten zur Amtsverschwiegenheit, zum Mitwirkungsverbot und Vertretungsverbot nach den §§ 40 bis 42 NKomVG belehren. Die Pflichtenbelehrung ist aktenkundig zu machen. Ein entsprechendes Muster zur Unterschrift ist als Anlage beigefügt.

Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 NKomVG auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 54 Abs. 4 NKomVG). Wer die Amtsverschwiegenheit gemäß § 42 NKomVG vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die §§ 40 bis 42 NKomVG sind dieser Vorlage im Wortlaut als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1 Auszug §§ 40 bis 42 NKomVG

Anlage 2 Niederschrift Pflichtenbelehrung Muster

Dr. Blume